

## Aktueller Hinweis zur Förderrichtlinie

Für die Einstellung von forstfachlichem Personal, Kommunen als Mitglied in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Waldgenossenschaften ergeben sich folgende Änderungen:

Auf [www.waldbauernlotse.nrw](http://www.waldbauernlotse.nrw) steht ab sofort eine aktualisierte Version der Leistungsbeschreibung zum Download bereit.

### Einstellung von forstfachlichem Personal

Folgende Vorgaben ergeben sich aus der Förderrichtlinie bezüglich der Einstellung von forstfachlichem Personal:

- Das forstfachliche Personal muss den Qualifikationsanforderungen gemäß Ziffer 4.2 entsprechen.  
Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 50.000 € pro Jahr und Vollzeit-AK; bei einem möglichen Förderhöchstsatz von 80% entspricht dies einer maximalen Zuwendung von 40.000 €.
- Gefördert werden ausschließlich Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung). Eine Förderung von Sachkosten (z.B. Gestellung eines Autos, Büroeinrichtung etc.) ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird anhand folgendem Schlüssel berechnet:

Jahressumme (Lohnkosten pro Jahr) dividiert durch die Jahresstundenanzahl ergibt die anteilige Vergütung pro Stunde, die mit dem Fördersatz multipliziert wird.

Eine Förderung von Stammpersonal (d.h. bereits vor dem Förderantrag existierendes, mit forstlichen Betreuungsdienstleistungen beauftragtes, Personal bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder Kommunen) wird zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Förderung von Stammpersonal ist nur möglich, wenn ein zusätzliches Stundenvolumen erbracht wird.

Die Laufzeit der Bewilligung für die Einstellung von forstfachlichem Personal beträgt max. 5 Jahre. Der Zusammenschluss entscheidet als Arbeitgeber in eigener Verantwortung, ob er das forstfachliche Personal befristet für den Förderzeitraum einstellt.

Für den Fall, dass ein Zusammenschluss das forstfachliche Personal unbefristet einstellen sollte, bedarf es im Rahmen einer etwaigen neuen Förderperiode einer Klärung, wie mit diesem Sachverhalt unter Berücksichtigung des fachlichen Notwendigen sowie des Förder- und Haushaltsrechts umgegangen werden soll.

### **Kommunen als Mitglied in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (innerhalb der direkten Förderung)**

In vielen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in NRW sind in der Vergangenheit auch Kommunen mit ihren Waldflächen als Mitglied aufgenommen worden. Im Regelfall kann unterstellt werden, dass die angeschlossenen kommunalen Waldflächen grundstücksbezogene Strukturängel aufweisen, die keinen eigenen Forstbetrieb ermöglichen.

Für die Betreuung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Kommunen als Mitglieder gelten die Qualifikationsanforderungen der Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie.

Das MHKBG und der Städte- und Gemeindebund haben Auslegungshilfen für die kommunale Auftragsvergabe u.a. im Bereich der Waldbetreuung herausgegeben

### **Waldgenossenschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Forstbetriebsverbände**

Für Waldgenossenschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Forstbetriebsverbände ist in Bezug auf die erforderlichen fachlichen Qualifikationen des Dienstleisters analog der Kommunen in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu verfahren.